



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 20.10.2021

Finanzielles Nachspiel der Landesgartenschau 2010 in Bad Nauheim

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Vor wenigen Monaten wurde öffentlich bekannt, dass der Hessische Rechnungshof bei Sonderprüfungen festgestellt hat, dass es im Zuge der Durchführung der Landesgartenschau 2010 in Bad Nauheim zu schweren Vergabeverstößen gekommen ist, unter anderem hinsichtlich unzulässigen Preisverhandlungen im Vergabeverfahren, nicht vergaberechtskonformen Leistungsverzeichnissen und freihändigen Vergaben oberhalb der zulässigen Wertgrenzen. Im Nachgang forderte das zuständige Umweltministerium offenbar von der Stadt Bad Nauheim die Rückzahlung von rund 578.000 €, gegen diesen Landesbescheid soll laut der Medienberichterstattung Klage erhoben worden sein.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung das finanzielle Nachspiel rund um die Landesgartenschau 2010 in Bad Nauheim insgesamt?

Frage 2. Wie ist der Sachstand des Verfahrens?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 1. Dezember 2021 findet in dem Verwaltungsstreitverfahren Stadt Bad Nauheim ./. Land Hessen eine mündliche Verhandlung vor der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen statt. Eine abschließende Bewertung kann erst erfolgen, wenn das anhängige Verfahren abgeschlossen ist.

Frage 3. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Rechtsstreit zu ihren Gunsten entschieden werden wird?

Aufgrund des noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens können dazu derzeit keine Angaben gemacht werden.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung in dieser Angelegenheit die Tätigkeit der zuständigen Kontrollinstanz, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen?

Dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen obliegt die Prüfung der Anträge und der Verwendungsnachweise. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) hat eine stichprobenartige Prüfung zu erfolgen. Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen hat entsprechend dieser Vorgabe geprüft.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Geschäfte der beteiligten Landesgartenschau GmbH auch von Vertretern des Landes im Aufsichtsrat überwacht worden sind?

Der Vertreter des Landes vertritt im Aufsichtsrat die Interessen des Landes, die bei den Landesgartenschauen insbesondere deren Bildungsauftrag im Themenkomplex Natur-Umwelt-Garten umfassen. Der Aufsichtsrat ist nicht in alle laufenden Vorgänge unmittelbar eingebunden, sondern überwacht die Geschäftsführung der Landesgartenschau GmbH entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 52 GmbHG i.V.m. § 111 AktG). Es obliegt im Ergebnis grundsätzlich dem Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides im Einzelfall sicherzustellen.

Frage 6. Welche Konsequenzen will die Landesregierung aus dieser Angelegenheit hinsichtlich der offenbar fehlerbehafteten Tätigkeit der zuständigen Kontrollinstanz ziehen?

Frage 7. Welche Konsequenzen will die Landesregierung aus dieser Angelegenheit insgesamt, auch im Hinblick auf künftige Landesgartenschauen, ziehen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das zuständige Ministerium hat die Förderrichtlinie neu ausgerichtet und den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen angewiesen, die Einhaltung des Vergaberechts als Auflage der Zuwendungsbescheide eingehender als bisher zu prüfen.

Wiesbaden, 24. November 2021

Priska Hinz